

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZA 2/92

BESCHLUSS

vom

8. April 1992

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter
Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs, Dr. Ritter und Terno

am 8. April 1992

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Heraufsetzung seiner
Beschwer wird zurückgewiesen.

Sein Antrag, ihm für die Revisionsinstanz Pro-
zeßkostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Gründe:

Dem Kläger kann Prozeßkostenhilfe nicht bewilligt
werden, da die vom Berufungsgericht nicht zugelassene Revi-
sion gegen das Urteil des 2. Zivilsenates des Oberlandesge-
richts Oldenburg vom 19. November 1991 mangels ausreichen-
der Beschwer des Klägers unzulässig wäre, § 546 ZPO. Seinem
Antrag auf Heraufsetzung seiner Beschwer auf einen
60.000 DM übersteigenden Betrag kann nämlich nicht entspro-
chen werden.

Zwar pflegt der erkennende Senat in ständiger Praxis
den Abschlag für eine Feststellungsklage nur mit 20% des
Wertes einer entsprechenden Leistungsklage zu bemessen, so
daß der Kläger durch die vom Berufungsgericht ausgesproche-

- 3 -

ne Klageabweisung nicht nur in Höhe von 53.391,47 DM, sondern in Höhe von 56.950,90 DM beschwert wäre.

Da er im Berufungsverfahren lediglich die Feststellung begehrt hat, die Beklagte sei ihm für die Zeit vom 1. Juli 1989 bis 31. Dezember 1991 zu Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung verpflichtet, war über den Fortbestand der Hauptversicherung entgegen seiner Ansicht vom Berufungsgericht nicht zu befinden. Zwar ist die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung in Entstehung und Bestand von der Lebensversicherung abhängig; dies gilt jedoch nicht auch umgekehrt. Folgerichtig hat sich das Berufungsgericht in seiner Hilfsbegründung nur mit der entschei-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dungserheblichen Vorfrage auseinandergesetzt, ob die Beklagte rechtswirksam ihren Rücktritt von dem Berufsunfähigkeitsversicherungsvertrag erklärt hat (vgl. im übrigen § 30 VVG).

Eine Heraufsetzung der Beschwer mit Rücksicht auf die in der Lebensversicherung von der Beklagten zugesagten Leistungen kommt demnach nicht in Frage.

Bundschuh

Dr. Ritter